

22.05.89

G

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Verordnung
über verschreibungspflichtige Arzneimittel

Punkt der 601. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1989

A

1. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

- 2 -

Ausgeliefert am 23. MAI 1989

(noch Ziff. 2)

Für die Anforderung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln durch Krankenhäuser werden in zunehmendem Maße auch elektronische Übertragungsmedien eingesetzt. In diesen Fällen ergeben sich Schwierigkeiten, die formalen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel, insbesondere das Erfordernis der eigenhändigen ärztlichen Unterschrift auf der vorzulegenden Verschreibung, einzuhalten.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, diesen Sachverhalt zu überprüfen und bei einer der nächsten Änderungen der Verordnung eine Regelung vorzusehen, die den Einsatz solcher Übertragungsmedien bei der Arzneimittelversorgung von Krankenhäusern ermöglicht.

*